LVwG
OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601297/11/MB/Bb

Datum:
Linz, 20. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der U K, x, vom 5. März 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Februar 2016, GZ VerkR96-40834-2014/STE Re P-Akt, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung - StVO, nach Durchführung ergänzender Erhebungen,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren zu leisten (§ 66 Abs. 1 VStG).

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Februar 2016, GZ VerkR96-40834-2014/STE Re P-Akt, wurde U K (Beschwerdeführerin - im Folgenden: Bf) wie folgt für schuldig befunden:

„Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Tatort: Gemeinde L, Gemeindestraße Ortsgebiet, H, K.straße 10, Kundenparkplatz der Fa. N.
Tatzeit: 18.06.2014, 08:30 bis 08:36 Uhr.
Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 72 Stunden. Weiters wurde der Bf gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro auferlegt.

Begründend führte die Behörde nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrensganges sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung u.a. aus, dass es aufgrund des vorliegenden Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen erscheine, dass die Bf die Verwaltungsübertretung begangen habe. Im Zuge der Strafbemessung wurde die bisherige Unbescholtenheit der Bf gewertet, ihre persönlichen Verhältnisse (Einkommen: 1.100 Euro monatlich, kein Vermögen und keine Sorgepflichten) entsprechend berücksichtigt und keine Straferschwerungsgründe festgestellt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 18. Februar 2016, erhob die Bf mit Schriftsatz vom 5. März 2016 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, worin sie bestreitet, einen Verkehrsunfall begangen zu haben. Begründend führte sie an, sich keiner Schuld bewusst zu sein und mit dem gegenständlichen Vorfall nichts zu tun zu haben.

Die Bf ersuchte um neuerliche Überprüfung des Sachverhaltes.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 15. März 2016 unter Anschluss des

Verwaltungsstrafaktes mit der GZ VerkR96-40834-2014 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Weiters wurde bei der Abteilung Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung ein Kfz-technisches Ergänzungsgutachten zur Frage, ob der Sachschaden am Pkw, Kennzeichen XY, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch das von der Bf gelenkte Fahrzeug verursacht wurde, eingeholt, in dieses Einsicht genommen und den beiden Verfahrensparteien in Wahrung des Parteiengehörs nachweislich zur Kenntnis übermittelt und unter Einräumung einer Frist Gelegenheit geboten, Stellung zu nehmen.

Die Bf hat sich im Wesentlichen inhaltsgleich wie in ihrer Beschwerde geäußert. Seitens der belangten Behörde erfolgte hingegen keine Reaktion.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da von keiner Partei weder ausdrücklich noch konkludent eine Verhandlung beantragt wurde und überdies aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit dem erwähnten Kfz-technischen Gutachten fest steht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten S a c h v e r h a l t aus:

Am 18. Juni 2014 gegen 11.00 Uhr erstattete M I bei der Polizeiinspektion N die Anzeige, dass vermutlich die Lenkerin des Pkw, Suzuki, Kennzeichen X, zwischen 08.30 und 08.36 Uhr am Parkplatz der Firma N in H, Gemeinde L, K.straße 10, beim Einparken ihren dort abgestellten Pkw, Ford Galaxy, Kennzeichen XY, beschädigt habe. Gemäß ihrer Aussage im behördlichen Verfahren habe sich damals beim Abstellen des Fahrzeuges am Kundenparkplatz weder links noch rechts ein Fahrzeug befunden, als sie jedoch zum Fahrzeug zurückgekehrt sei,

habe rechts daneben der Pkw, Suzuki, Kennzeichen X geparkt. Sie habe den Schaden an ihrem Pkw sofort bemerkt und danach festgestellt, dass auch der Suzuki Schäden aufwies.

Im Zuge der Unfallerhebungen wurde die Bf als Lenkerin des Suzuki ausgeforscht. Sowohl bei diesem Fahrzeug als auch beim Ford Galaxy wurden entsprechende Schäden festgestellt, welche bildlich dokumentiert wurden. Am Pkw der Bf waren rechts vorne im Bereich des Stoßstangeneckes und des rechten vorderen Kotflügels Beschädigungen feststellbar, während am Ford Galaxy im Bereich des rechten hinteren Stoßstangeneckes Sachschaden festgestellt wurde. Die Bf bestritt jegliche Beteiligung am Verkehrsunfall.

Der Kfz-technische Amtssachverständige erläutere im Verfahren vor der Behörde gutachtlich verfahrensrelevant, dass es aufgrund der Schadensbilder möglich sei, dass die Beschädigungen vom beschriebenen Verkehrsunfall resultieren. Die Schäden befänden sich in gleicher Höhe und das Schadensbild sei typisch für derartige Berührungen von Fahrzeugen. Leicht unterschiedliche Höhen von Schäden seien durch Bodenunebenheiten, Beladung und Bewegung der Fahrzeuge zu erklären.

Zur Frage, ob der erhobene Sachschaden am Pkw, Ford Galaxy, Kennzeichen XY, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch das von der Bf gelenkte Fahrzeug verursacht wurde, stellte der mit dem Vorgang befasste Sachverständige im Beschwerdeverfahren erneut fest, dass es durchaus möglich sei, dass die Schäden vom beschriebenen Unfall stammen. Grund hiefür seien auch die gegenseitigen Lackrückstände mit den Farben des gegnerischen Fahrzeuges und die Überdeckung der Schäden. Ein zuordenbarer Beweis mit Spurenerkennung könne aufgrund der fehlenden Lackabriebe aber nicht erbracht werden.

3. Unter Zugrundelegung der fachlichen Darstellungen und gutachtlichen Erläuterungen des Kfz-technischen Amtssachverständigen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass letztlich nicht mit einer zur Bestrafung führenden Sicherheit angenommen werden kann, dass die Bf den ihr angelasteten Verkehrsunfall verursacht hat. Wohl stellte der verkehrstechnische Sachverständige fest, dass es aufgrund der Schadensbilder an den beteiligten Fahrzeugen möglich ist, dass die Schäden vom Verkehrsunfall resultieren, eine gutachtliche Aussage aber, dass tatsächlich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Beschädigungen am Ford Galaxy durch den Pkw der Bf verursacht wurden, liegt jedoch nicht vor. Das Gutachten ist diesbezüglich nicht aussagekräftig genug. Da auch die Anzeigerin M I keine direkte Augenzeugin des Unfallgeschehens war, liegt letztlich kein hinreichender Beweis für die Täterschaft der Bf vor.

III.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierüber erwogen:

1.1. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften ergeben sich aus folgenden Bestimmungen der StVO und des VStG:

Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben gemäß § 4 Abs. 5 StVO die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere [...] den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet, [...].

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegene Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

2. Nachdem, wie unter II.3. dargestellt, nicht hinreichend bewiesen werden kann, dass der beim Ford Galaxy, Kennzeichen XY, festgestellte Sachschaden tatsächlich von der Bf als Lenkerin des Pkw, Suzuki, Kennzeichen X, verursacht wurde, ist eine ursächliche Beteiligung der Bf an einem Verkehrsunfall, wie vorgeworfen, nicht mit einer zur Bestrafung führenden Sicherheit feststellbar. Aus diesem Grunde war der Beschwerde unter gleichzeitiger Behebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens stattzugeben.

3. Aufgrund des Erfolges der Beschwerde entfällt gemäß § 66 Abs. 1 VStG die Verpflichtung des Bf zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen für das Verfahren vor der belangten Behörde und es fallen gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG auch für das Rechtsmittelverfahren keine Kostenbeiträge an.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde/der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter